



Inhalt, Nr. 37/2026
• Vollzug der Baugesetze • Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ • Einladung zur Versbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding (ZVTierKBes)

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2875 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.10.2026

Vorhaben: Sanierung einer Tiefgarage, unter Anpassung des Brandschutzkonzepts und Neugestaltung der Außenanlagen

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/11

Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Eichenstraße 2a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.10.2026, Nr. 4.1-0439/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Sanierung einer Tiefgarage, unter Anpassung des Brandschutzkonzepts und Neugestaltung der Außenanlagen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 500/11 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Eichenstraße 2a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 500/18, 500/32, 500/317 Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrecht-

lichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2876 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.10.2026

Vorhaben: 1. Tektur Sanierung und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses, hier Anpassung Fassaden und Dachaufbauten mit WDVS für energetische Sanierung, Verschiebung Außenwand Nord im Bereich Zwischenbau, Anpassung Freiflächen und Anordnung Fahrradstellplätze und Mobilitätsbereich

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 478/3

Bauort: 82008 Unterhaching, Stiftsweg 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.10.2026, Nr. 4.1-0446/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „1. Tektur Sanierung und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses, hier Anpassung Fassaden und Dachaufbauten mit WDVS für energetische Sanierung, Verschiebung Außenwand Nord im Bereich Zwischenbau, Anpassung Freiflächen und Anordnung Fahrradstellplätze und Mobilitätsbereich“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 478/3 in 82008 Unterhaching, Stiftsweg 1 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 478/16, 478/17 Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag ent-

halten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ vom 22.10.2026

Nr. 2877 / Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.10 Infrastruktur-ZukunftsG vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S.75), erlässt der Landkreis München folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ vom 24. Juli 1989 (Bekanntmachung im ABl. Nr. 22 vom 25. Juli 1989), wird wie folgt geändert:

1. Die in Nr. 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Oberschleißheim, Gemeinde Oberschleißheim, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst Teile der Flurnummern 291, 292, 293, 294, 304, 43, 43/2, 43/7, 43/8, 45 der Gemarkung Oberschleißheim. Die Größe der Fläche beträgt ca. 13,93 ha.

2. Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:50.000 und 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten Maßstab 1:50.000 und 1:5.000 dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt München – untere Naturschutzbehörde – geltend gemacht wird.

München, den 22.10.2026
Landkreis München
Christoph Göbel
Landrat

Anlagen (Folgeseite)

1 Karte M 1:50.000

1 Karte M 1:5.000

Einladung zur Versbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding (ZVTierKBes)

Nr. 2878 / Am Freitag, den 30.10.2026 um 10:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Versbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung statt.

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung mit dem nicht-öffentlichen Teil beginnt. Der Beginn des öffentlichen Teils richtet sich entsprechend der Behandlungsdauer der vorangegangenen Tagesordnungspunkte.

Tagesordnung:

II. Öffentlicher Teil:

9. Allgemeines; Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift der Versbandsversammlung vom 30.10.2025 (Art. 48 Abs 2 LKrO); Beschlussfassung

10. Haushaltswesen; Bericht BKPV Überörtliche Rechnungsprüfung 2020 – 2024; Beratung und Beschlussfassung

11. Haushaltswesen; Feststellung der Jahresrechnung 2025; Beratung und Beschlussfassung

12. Haushaltswesen; Entlastung des Versbandsvorsitzenden zur Jahresrechnung 2025; Beratung und Beschlussfassung

13. Haushaltswesen; Haushaltsplan und Haushalts-satzung 2027; Beratung und Beschlussfassung

14. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

15. Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
Arzu Yilmaz
Sitzungsdienst

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de

